

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

12.2.1943 (No. 4)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1943

Ausgegeben in Straßburg, am 12. Februar 1943

Nr. 4

Inhalt

	Seite
Anordnung über die Verwendung der Rückflüsse aus Baudarlehen des französischen Staates vom 15. Januar 1943	27
Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 2. Februar 1943	27
Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Edelmetallen vom 2. Februar 1943	28
Verordnung über die Sicherstellung von Rundfunkgerät vom 3. Februar 1943	28
Verordnung vom 5. Februar 1943 zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung im Elsaß vom 17. April 1942	29
Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften im Elsaß für kriegswichtigen Einsatz vom 10. Februar 1943	29
Verordnung über die Einführung des deutschen Mieterschutzrechts im Elsaß vom 10. Februar 1943	29

Anordnung

über die Verwendung der Rückflüsse aus Baudarlehen des französischen Staates vom 15. Januar 1943

I. Die durch meine Anordnung vom 14. Dezember 1940* gebildete Verwaltungsstelle für öffentliche Baudarlehen wird ermächtigt, über die treuhänderische Verwaltung dieser Darlehen hinaus rechtswirksam über die Baudarlehen zu verfügen und durch Gewährung von Darlehen und Zuschüssen

zur Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens im Elsaß beizutragen.

II. Die zur Durchführung und Ergänzung der Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt die Verwaltungs- und Polizeiabteilung im Benehmen mit dem Gauwohnungskommissar.

Straßburg, den 15. Januar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

* Nicht veröffentlicht.

Verordnung

über die Arbeitszeit der Beamten vom 2. Februar 1943

Mit Wirkung vom 15. Februar 1943 gilt im Elsaß die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (RGBl. I S. 593) in der jeweils gültigen Fassung und mit allen ergänzenden Vorschriften, so-

weit nicht durch besondere Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß eine andere Regelung getroffen wird.

Straßburg, den 2. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
 Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Verordnung
über die Regelung des Verkehrs mit Edelmetallen
vom 2. Februar 1943

§ 1

Im Elsaß gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1943 die Anordnungen I/43 (Gold und Goldwaren), II/43 (Silber und Silberwaren) und III/43 (Platinmetalle und Platinmetallwaren) der Reichsstelle für Edelmetalle vom 22. Dezember 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 16. Januar 1943) nebst allen Ergänzungs-, Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 19),
2. die Verordnung vom 27. März 1942 zur Änderung der Verordnung über die Regelung des Verkehrs

mit Gold und anderen Edelmetallen im Elsaß vom 16. Januar 1941 (Verordnungsblatt Seite 121),

3. die Anordnung über die Erfassung von Laboratoriumsgeräten aus Platin und Platinbeimetallen im Elsaß vom 2. Juli 1942 (Verordnungsblatt Seite 212).

§ 2

Ebenso erlangen alle weiteren Verordnungen, Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsstelle für Edelmetalle, die zur Regelung des Verkehrs mit Edelmetallen erlassen werden, mit ihrer rechtsgültigen Verkündung im Deutschen Reich auch Wirkung im Elsaß, sofern nicht der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - etwas anderes bestimmt.

Straßburg, den 2. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
über die Sicherstellung von Rundfunkgerät
vom 3. Februar 1943

§ 1

(1) Rundfunkgerät kann zur Verhinderung reichsfeindlicher Bestrebungen beschlagnahmt und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen werden.

(2) Zur Vermeidung von Härten können Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen aus dem Erlös befriedigt werden; in gleicher Weise können Mitbetroffenen Entschädigungen gewährt werden.

§ 2

Der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 (RGBl. I S. 303) ist mit den hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Elsaß entsprechend anzuwenden.

Straßburg, den 3. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 3

(1) Zu den Maßnahmen nach § 1 Absatz 1 sind der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - oder die von ihm bestellten Stellen zuständig.

(2) Eine Beschwerde findet nicht statt.

§ 4

Ausführungsbestimmungen erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1943 in Kraft.

Verordnung vom 5. Februar 1943
zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung
im Elsaß vom 17. April 1942

Die Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung im Elsaß vom 17. April 1942 (Verordnungsblatt Seite 146) wird wie folgt ergänzt:

§ 1

Artikel III Abs. 1 der Verordnung zur Ergänzung und Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der

Verbrauchsregelung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 731) wird im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1943 in Kraft.

Straßburg, den 5. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
zur Freimachung von Arbeitskräften im Elsaß für kriegswichtigen Einsatz
vom 10. Februar 1943

Einziger Paragraph

Die Verordnung zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. Januar 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 75) wird im Elsaß für anwendbar erklärt. Ebenso treten alle Ergänzungen

und Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu dem gleichen Zeitpunkt wie im Deutschen Reich auch im Elsaß in Kraft, soweit nicht der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

Straßburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Verordnung
über die Einführung des deutschen Mieterschutzrechts im Elsaß
vom 10. Februar 1943

§ 1

Im Elsaß gelten mit Wirkung vom 1. März 1943 in der im Altreichsgebiet jeweils maßgeblichen Fassung:

1. das Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (RGBl. I S. 712), soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 6 Abweichendes ergibt,

2. die Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungs-sachen vom 16. Februar 1942 (RGBl. I S. 723).

§ 2

Die Entschädigung, die der Vermieter von Geschäftsräumen gemäß § 4 Abs. 3, § 32 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes dem Mieter zu gewähren hat,

umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Eine Entschädigung kann auch für die Nachteile gewährt werden, die der Mieter durch die Errichtung eines Wettbewerbsunternehmens in den Räumen erleidet.

§ 3

(1) Dem Untermieter von Geschäftsräumen stehen gegenüber dem Mieter die gleichen Mieterschutzrechte zu wie diesem gegenüber dem Vermieter.

(2) Wird das Hauptmietverhältnis aus anderen als in § 4 des Mieterschutzgesetzes genannten Gründen aufgehoben, so ist der Vermieter verpflichtet, mit dem Untermieter über die von ihm benutzten Geschäfts- oder Gewerberäume einen Mietvertrag abzuschließen. Verweigert der Vermieter den Abschluß eines Mietvertrags, so gilt ein Vertrag als zustande gekommen, dessen Inhalt vom Mieteinigungsamt unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles festgesetzt wird.

§ 4

(1) Der Mieter von Geschäftsräumen kann mit Zustimmung des Vermieters seine Rechte aus dem Mietvertrag an einen Dritten mit der Maßgabe abtreten, daß dieser an Stelle des bisherigen Mieters in das Mietverhältnis eintritt. Der Vermieter darf seine Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

(2) Auf Antrag des Mieters ist die Zustimmung zu ersetzen, wenn der Vermieter sie ohne wichtigen Grund verweigert. Über den Antrag entscheidet das Mieteinigungsamt.

§ 5

Anhängige Verfahren sind, wenn es sich um Mietverhältnisse über Wohnräume handelt, als Verfahren wegen Aufhebung des Mietverhältnisses, wenn es sich um Miet- oder Pachtverhältnisse über Geschäftsräume handelt, nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen.

§ 6

(1) Im Falle des § 47 Abs. 2 des Mieterschutzgesetzes ist das Oberlandesgericht Kolmar zuständig.

(2) Soweit eine sonstige Vorschrift nicht unmittelbar angewendet werden kann, ist sie sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Die Verordnung über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß vom 22. Oktober 1941 (VOBl. S. 622) und die Erste Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Mieterschutz für Wohnungen im Elsaß vom 20. November 1942 (VOBl. S. 291) treten außer Kraft.

Straßburg, den 10. Februar 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecke für den Jahrgang 1942

vom Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß bitten wir bis zum 28. Februar 1943 beim »Oberrheinischen Gauverlag und Druckerei GmbH.« (Straßburger Neueste Nachrichten) zu bestellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.